



Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Stephan Franczak Bürgermeister
Aktenzeichen: 623.12

Datum : 09.12.2019

Beschlussvorlage Nr. 71/2019

Betreff: Satzung über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskernsanierung III" der Gemeinde Eberstadt.

Haushaltsstelle: Betrag:	Haushaltsjahr: 2020ff	Mittel vorhanden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Bürgermeister: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	Gemeinderat: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Von vorbereitenden Untersuchungen wird abgesehen (§ 141 Abs. 2 BauGB)
- Der vorliegende Satzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern III“ (mit dem entsprechenden Lageplan vom 05.12.2019) wird zugestimmt.

Begründung:

Die Gemeinde Eberstadt wurde mit dem Sanierungsgebiet „Ortskern III“ im Jahr 2017 in das städtebauliche Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen. Am 23.01.2018 wurde das Sanierungsgebiet förmlich durch Satzung festgelegt.

Es hat sich nun weiterer konkreter Handlungsbedarf in der Schulstraße ergeben. Das Gebäude Schulstraße 26, Flurstück 90/1, Eberstadt weist erhebliche funktionale- und energetische Missstände und Mängel auf.

Der Eigentümer hat den Antrag gestellt, in das Sanierungsgebiet aufgenommen zu werden.

Diese Mängel und Missstände des Gebäudes sollen mit dem Instrumentarium der städtebaulichen Erneuerung im Rahmen der Sanierung „Ortskern III“ behoben werden.

Insoweit werden die Ziele der Sanierung (Erneuerung der Bausubstanz zur Stärkung der Wohnfunktion im Ortskern) fortgeschrieben.



Gemeinde Eberstadt

Die Fördermittel stehen im Rahmen des LSP zur Verfügung.

Von der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, da ausreichende Beurteilungsunterlagen durch die vorbereitenden Untersuchungen, Begehungen und aktuelle Kenntnis der Verhältnisse vor Ort bei der Gemeinde und deren Beratern vorliegen (§ 141 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)).

Auf den Lageplan in der Anlage sowie den Entwurf für die 1. Änderung der Sanierungssatzung wird hingewiesen.